

**Amtlicher Anzeiger – Teil 2 des Hamburgischen Gesetz- und  
Verordnungsblattes Nummer 41 vom 20. Mai 2005, Seite 946**

**Erbringung von Prämien und Zuschüssen zu den Kosten der Berufsausbildung  
behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener**

Rechtsgrundlage: §102 Absatz 3 Nummer 2b Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch –  
(SGB IX) in Verbindung mit §26b Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung  
(SchwbAV)

**Voraussetzungen**

Begünstigt werden alle öffentlichen und privaten Arbeitgeber, die behinderte Menschen einstellen, die für die Zeit der Berufsausbildung den schwerbehinderten Menschen gemäß §68 Absatz 4 SGB IX gleichgestellt sind.

Als Berufsausbildung gelten alle Ausbildungen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und Beamtenverhältnisse im Vorbereitungsdienst. Als Jugendliche bzw. junge Erwachsene gelten Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (§7 SGB VIII).

Die Gleichstellung gemäß §68 Absatz 4 wird durch einen Bescheid der Agentur für Arbeit nachgewiesen mit dem Leistungen für behinderte Menschen im Sinne des §19 SGB III erbracht werden, oder durch eine Stellungnahme der Agentur für Arbeit, mit der die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis bestätigt wird.

**Ausbildungskosten**

Die Leistungen der Agenturen für Arbeit, die sich auf die Zuschüsse zu den Personalkosten des Auszubildenden beschränken (§236 SGB III), sind vorrangig. Bei den verbleibenden Kosten des Ausbildungsbetriebes handelt es sich um folgende Kostenarten

- Personalkosten der Ausbilder
- Lehr- und Lernmaterial beziehungsweise –medien
- Gebühren der Kammern

- Berufs- und Schutzkleidung
- Externe Ausbildung
- Ausbildungsverwaltung

## **Leistungen**

Zuschüsse zu den Ausbildungskosten (ohne Gebühren) können pauschal bis zu Höhe von 2.000,000 € für jedes Ausbildungsjahr erbracht werden. Maßgeblich ist die tatsächliche Ausbildungsdauer; jede zulässige Wiederholung von Ausbildungsabschnitten bis zur Abschlussprüfung ist förderungsfähig. Die Zahlung des Zuschusses wird vom Nachweis der tatsächlichen Beschäftigung abhängig gemacht.

Als Prämie werden 2.000,00 € an den Ausbildungsbetrieb in zwei gleich hohen Teilbeträgen gezahlt. Der erste Teilbetrag wird drei Monate nach Beginn der Ausbildung gegen Vorlage des Ausbildungsvertrages und Nachweis der tatsächlichen Beschäftigung gezahlt. Der zweite Teilbetrag wird gegen den Nachweis der bestandenen Abschlussprüfung ausgezahlt.

Weitere Leistungen nach der SchwbAV sind nicht zulässig.